

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 16/12278 –

Entwurf eines Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/10885 –

Professionalität und Effizienz der Aufsichtsräte deutscher Unternehmen verbessern

A. Problem

Zu Buchstabe a

Nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist eine der Lehren der Finanzmarktkrise, dass von kurzfristig ausgerichteten Vergütungsinstrumenten fehlerhafte Verhaltensanreize ausgehen können. Wer auf die Erreichung solcher kurzfristiger Parameter ausgerichtet sei (Börsenkurs, Auftragsvolumen etc. zu einem bestimmten Stichtag), werde das nachhaltige Wachstum seines Unternehmens aus dem Blick verlieren und zum Eingehen unverantwortlicher Risiken verleitet. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Anreize in der Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder in Richtung einer nachhaltigen und auf Langfristigkeit ausgerichteten Unternehmensführung zu stärken. Zugleich soll die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats für die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung gestärkt und konkretisiert werden sowie die Transparenz der Vorstandsvergütung gegenüber den Aktionären und der Öffentlichkeit verbessert werden.

Zu Buchstabe b

In ihrem Antrag stellt die Fraktion der FDP fest, die deutsche Aktiengesellschaft sei ein gesellschaftsrechtliches Erfolgsmodell, das es zwar zu erhalten gelte, das jedoch gleichzeitig an die neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse anzupassen sei. Um einen weiteren Ausgleich der Interessen von Unternehmen, Aktionären und Dritten zu verwirklichen, fordern die Antragsteller,

der Bundestag wolle beschließen, die Bundesregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den

1. die Zahl der Aufsichtsratsmandate pro Person durch eine entsprechende Änderung des Aktiengesetzes auf maximal fünf Handelsgesellschaften begrenzt wird;
2. die Größe der Aufsichtsräte auf maximal zwölf Mitglieder durch eine entsprechende Änderung des Aktiengesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes begrenzt wird;
3. die Wählbarkeit von früheren Vorstandsvorsitzenden zum Aufsichtsratsvorsitzenden desselben kapitalmarktorientierten Unternehmens für die Dauer von drei Jahren durch eine entsprechende Änderung aktienrechtlicher Vorschriften ausgeschlossen wird und
4. die Arbeit der Aufsichtsräte im Rahmen einer Änderung der aktienrechtlichen Vorschriften professionalisiert wird.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung, mit der insbesondere folgende Änderungen vorgeschlagen werden:

- Bei börsennotierten Gesellschaften sollen für variable Vergütungsbestandteile eine mehrjährige Bemessungsgrundlage und für außerordentliche Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit vorgesehen werden.
- Soll-Regelung statt unbedingter Verpflichtung zur nachträglichen Herabsetzung der Vorstandsvergütung; Befristung der Herabsetzungsmöglichkeit für Hinterbliebenenbezüge auf drei Jahre nach dem Ausscheiden.
- Pflicht zur Vereinbarung eines Selbstbehalts bei Abschluss einer Directors-and-Liability-Versicherung für Vorstände.
- Einführung einer Karenzzeit von zwei Jahren für den Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat, wenn das Aufsichtsratsmitglied nicht aufgrund eines Vorschlags von Aktionären, die mindestens 25 Prozent der Stimmrechte halten, gewählt wird.
- Einführung eines unverbindlichen Votums der Hauptversammlung zur Billigung oder Missbilligung des Vergütungssystems.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/12278 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/10885 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12278 in der Fassung der nachstehenden Zusammenstellung anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 16/10885 abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)

– Drucksache 16/12278 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. S. 1089), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und *der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen* Unternehmensentwicklung *setzen*. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird *wie folgt gefasst*:

„Verschlechtert sich die Lage der Gesellschaft nach der Festsetzung so, dass die Weitergewährung der Bezüge nach Absatz 1 unbillig wäre, so *hat* der Aufsichtsrat oder im Falle des § 85 Absatz 3 das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats die Bezüge auf die angemessene Höhe *herabzusetzen*.“

Entwurf eines Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. S. 1089), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds **sowie** zur Lage der Gesellschaft **stehen** und **die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen**. **Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Variable Vergütungsbestandteile sollen daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren.** Satz 1 gilt sinngemäß für Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird **durch die folgenden Sätze ersetzt**:

„Verschlechtert sich die Lage der Gesellschaft nach der Festsetzung so, dass die Weitergewährung der Bezüge nach Absatz 1 unbillig **für die Gesellschaft** wäre, so **soll** der Aufsichtsrat oder im Falle des § 85 Absatz 3 das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats die Bezüge auf die angemessene Höhe **herabsetzen**. **Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art können nur in den ersten drei Jah-**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- ren nach Ausscheiden aus der Gesellschaft nach Satz 1 herabgesetzt werden.“
2. Dem § 93 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Schließt die Gesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen.“
3. § 100 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied derselben börsennotierten Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.“
2. § 107 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 84 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1“ die Wörter „, § 87 Abs. 1 und 2 Satz 1“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Mitglied eines Prüfungsausschusses kann nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied der Gesellschaft war.“
3. Dem § 116 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Sie sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vergütung festsetzen (§ 87 Absatz 1). In diesem Fall ist der Mehrbetrag zu einer angemessenen Vergütung als Mindestschadensersatz zu erstatten.“
4. In § 107 Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 84 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1“ die Wörter „, § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2“ eingefügt.
5. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 93“ die Wörter „mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Sie sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vergütung festsetzen (§ 87 Absatz 1).“
6. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 120
Entlastung, Votum zum Vergütungssystem“.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft kann über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen. Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten; insbesondere lässt er die Verpflichtungen des Aufsichtsrates nach § 87 unberührt. Der Beschluss ist nicht nach § 243 anfechtbar.“

Entwurf

4. In § 193 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

§ 23 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung

§ 193 des Aktiengesetzes in der *Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom ...* [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle* dieses Gesetzes] ist erstmals auf Beschlüsse anzuwenden, die in Hauptversammlungen gefasst werden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] einberufen werden.“

Artikel 3

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 6 und 7 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt auch für:

- aa) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. **u n v e r ä n d e r t**

8. **In § 288 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.**

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

§ 23 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung

(1) § 93 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist ab dem 1. Juli 2010 auch auf Versicherungsverträge anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geschlossen wurden. Ist die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand aus einer vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geschlossenen Vereinbarung zur Gewährung einer Versicherung ohne Selbstbehalt im Sinne des § 93 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, so darf sie diese Verpflichtung erfüllen.

(2) § 100 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist nicht auf Aufsichtsratsmitglieder anzuwenden, die ihr Mandat am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] bereits inne hatten.

(3) § 120 Absatz 4 und § 193 des Aktiengesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf Beschlüsse anzuwenden, die in Hauptversammlungen gefasst werden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] einberufen werden.“

Artikel 3

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- bb) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - cc) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
 - dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“
2. In § 286 Absatz 5 Satz 1 und in § 289 Absatz 2 Nummer 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Satz 5 bis 9“ durch die Wörter „Satz 5 bis 8“ ersetzt.
3. § 314 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a Satz 6 und 7 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Dies gilt auch für:
 - aa) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - bb) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - cc) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
 - dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Satz 5 bis 9“ durch die Wörter „Satz 5 bis 8“ ersetzt.
4. In § 315 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „Satz 5 bis 9“ durch die Wörter „Satz 5 bis 8“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Handelsgesetzbuch**

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Dreißigster Abschnitt angefügt:

„Dreißigster Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Gesetz
zur Angemessenheit
der Vorstandsvergütung

Artikel 68

§ 285 Nummer 9, § 286 Absatz 5 Satz 1, § 289 Absatz 2 Nummer 5, § 314 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 und § 315

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Absatz 2 Nummer 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung] geltenden Fassungen der § 285 Nummer 9, § 286 Absatz 5 Satz 1, § 289 Absatz 2 Nummer 5, § 314 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 und § 315 Absatz 2 Nummer 4 des Handelsgesetzbuchs sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5**Änderung des Gesetzes betreffend die
Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

In § 52 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 93 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

**Artikel 6
Inkrafttreten**

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Jürgen Gehb, Klaus Uwe Benneter, Joachim Stünker, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/12278** in seiner 212. Sitzung am 20. März 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/10885** in seiner 208. Sitzung am 5. März 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12278 in seiner 135. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. deren Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12278 in seiner 96. Sitzung am 25. März 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, Zustimmung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12278 in seiner 98. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12278 in seiner 128. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12278 in seiner 87. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. deren Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/10885 in seiner 98. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deren Ablehnung.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen auf den Drucksachen 16/12278 und 16/10885 in seiner 139. Sitzung am 6. Mai 2009 beraten und beschlossen, hierzu eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diese fand in seiner 143. Sitzung am 25. Mai 2009 statt. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Wulf Goette	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Dietmar Hexel	Mitglied des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstands, Berlin
Prof. Dr. Heribert Hirte, LL. M.	Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
Dr. Fritz Kempfer	Rechtsanwalt, München
Dr. Thomas Kremer	Mitglied des Vorstands des BDI-Rechtsausschusses e. V., Berlin; c/o ThyssenKrupp AG, Düsseldorf
Prof. Dr. Dr. h. c. Marcus Lutter	Zentrum für Europäisches Wirtschaftsrecht der Universität, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Bonn
Klaus-Peter Müller	Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex; c/o Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL. M.	Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit, Bonn
Dr. Walter Tesarczyk	Mitglied des Vorstandes der Allianz Versicherungs-AG, München.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 143. Sitzung vom 25. Mai 2009 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 146. Sitzung am 17. Juni 2009 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die

Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12278 mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Der Rechtsausschuss hat ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmhaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/10885 zu empfehlen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird auf die jeweilige Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache 16/12278) verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 87 AktG)

Zu Buchstabe a (Änderung des § 87 Absatz 1 AktG)

Konkretisierung der üblichen Vergütung

Entgegen der Formulierung im Fraktionsentwurf soll nicht der Eindruck entstehen, dass stets angemessen sei, was üblich ist. Damit würde ein Aufschaukelungseffekt ermöglicht. Deshalb formuliert der Entwurf jetzt negativ. Mit dem Begriff „übliche Vergütung“ ist die Branchen-, Größen- und Landesüblichkeit gemeint (horizontale Vergleichbarkeit). Es sind Unternehmen derselben Branche, ähnlicher Größe und Komplexität in die Bemessung einzubeziehen. Landesüblichkeit stellt auf die Üblichkeit im Geltungsbereich des Gesetzes ab. Es ist aber auch das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen heranzuziehen (Vertikalität). Dabei soll darauf geachtet werden, dass die Vergütungsstaffelung im Unternehmen beim Vorstand nicht Maß und Bezug zu den Vergütungsgepflogenheiten und dem Vergütungssystem im Unternehmen im Übrigen verliert.

Variable Vergütungsbestandteile: Nachhaltigkeit, Langfristigkeit, mehrjährige Bemessungsgrundlage

Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft wird gesetzlich dazu verpflichtet, die Vergütungsstruktur auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Dieses Ziel kann mit verschiedenen Vergütungsinstrumenten angestrebt werden. Bei variablen Vergütungsbestandteilen ist auf eine langfristige Wirkung der Verhaltensanreize, die von der Vergütung ausgehen, zu achten. Dabei ist auch eine Mischung aus kurzfristigeren und längerfristigen Anreizen möglich, wenn im Ergebnis ein langfristiger Verhaltensanreiz erzeugt wird.

Die Neuregelung verlangt für variable Vergütungsbestandteile eine mehrjährige Bemessungsgrundlage. Wie die geforderte mehrjährige Bemessungsgrundlage und damit die Langfristigkeit der Verhaltensanreize konkret vertraglich umgesetzt werden, sagt der Entwurf nicht. Dazu gibt es zahlreiche denkbare Vertragsgestaltungen wie Bonus-Malus-

Systeme, Performancebetrachtung über die Gesamtlaufzeit. Aus der Vorgabe der mehrjährigen Bemessungsgrundlage folgt zugleich, dass nicht nur die Auszahlung hinausgeschoben sein darf, vielmehr müssen die variablen Bestandteile auch an negativen Entwicklungen im gesamten Bemessungszeitraum teilnehmen.

Der Nachhaltigkeitsgedanke sollte grundsätzlich auch von nichtbörsennotierten Gesellschaften berücksichtigt werden; hier wird aber von einer ausdrücklichen Regelung abgesehen, da sonst Fragen zum Verhältnis zur GmbH und den Personenhandelsgesellschaften aufgeworfen würden und man es den Eigentümern überlassen kann, die richtigen Instrumente zu finden. Auch über die Verweisungen auf § 116 AktG bei der GmbH mit Aufsichtsrat wird der geänderte § 87 AktG nicht für die GmbH anwendbar.

Begrenzungsmöglichkeit für außerordentliche Entwicklungen

Das Gesetz gibt dem Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften ferner auf, bei der Vereinbarung variabler Vergütungsinstrumente für außerordentliche Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit vorzusehen. Variable Vergütungsbestandteile knüpfen an bestimmte Parameter an. Bei einer positiven Entwicklung dieser Parameter soll der Vorstand daran teilhaben. Von außerordentlichen Entwicklungen (z. B. Unternehmensübernahme, Veräußerung von Unternehmensteilen, Hebung stiller Reserven, externe Einflüsse) soll er nicht ohne Beschränkungsmöglichkeit profitieren. Auch hier überlässt es das Gesetz allerdings dem Aufsichtsrat, wie er diese Begrenzungsmöglichkeit (Cap) ausgestaltet. Er kann zum Beispiel eine feste höhenmäßige Begrenzung vorgeben. Die Bestimmung übernimmt eine Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex (4.2.3).

Eine Übergangsregelung für die Änderungen von § 87 Absatz 1 AktG ist nicht erforderlich. Die neue Regelung gilt für die Festsetzung der Vergütung und ist damit schon nach ihrem Wortlaut nicht auf Altverträge anzuwenden, da dort die Festsetzung noch unter der früheren Rechtslage erfolgte.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 87 Absatz 2 AktG)

Begriff der Unbilligkeit

Durch die Einfügung der Wörter „für die Gesellschaft“ entsprechend der bisherigen Gesetzesformulierung soll der Begriff der Unbilligkeit klarer fokussiert werden.

Soll-Regelung zur nachträglichen Herabsetzung der Vorstandsvergütung

Die Regelung zur nachträglichen Herabsetzung der Vorstandsvergütung wird abweichend vom Fraktionsentwurf nicht als Muss-Vorschrift, sondern als Soll-Vorschrift flexibler gefasst. Die derzeit geltende Rechtslage (Kann-Vorschrift) wird dadurch dennoch deutlich verschärft. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Aufsichtsrat von einer Herabsetzung absehen.

Befristung der Herabsetzungsmöglichkeit für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge

Ruhegehälter können nur dann gekürzt werden, wenn die Verschlechterung der Lage der Gesellschaft dem ausgeschiedenen Vorstand im Rahmen der Billigkeitsprüfung zugerechnet

net werden kann. Eine Zurechnung kann nicht zeitlich unbegrenzt stattfinden. Zudem ist das Vertrauen auf den Bezug der Ruhegehälter schützenswert. Durch die Befristung der Möglichkeit zur Herabsetzung wird für Rechtssicherheit gesorgt.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 93 Absatz 2 AktG)

In der Praxis werden von Gesellschaften häufig sogenannte „Directors and Officers Liability (D&O)“-Versicherungen abgeschlossen, bei denen die Gesellschaft Versicherungsnehmerin ist; sie trägt demgemäß auch die Prämien. Versichert sind die Organe der Gesellschaft. Die Neuregelung beschränkt sich darauf, den unter Haftungsgesichtspunkten wichtigsten Fall zu regeln, nämlich die Versicherung zugunsten von Vorstandsmitgliedern. Die D&O-Versicherungen dienen nicht nur dem Schutz des Vermögens der Gesellschaft, sondern auch der Absicherung eines Vorstandsmitglieds vor Haftungsrisiken aus seiner Tätigkeit für die Gesellschaft. Die Anfügung des Satzes 3 an § 93 Abs. 2 AktG begründet nunmehr ausdrücklich eine Pflicht zur Vereinbarung eines Selbstbehalts für den Fall des Abschlusses einer D&O-Versicherung für Vorstände. Eine generelle Pflicht zum Abschluss einer solchen Versicherung ist damit nicht verbunden.

Die Neuregelung flankiert die in § 76 Absatz 1 AktG normierte persönliche Verpflichtung und Verantwortung des Vorstands, das Unternehmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu leiten. Zugleich hat die Regelung verhaltenssteuernde Wirkung. Die Haftung mit dem Privatvermögen wirkt Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern präventiv entgegen. Der Gefahr eines im Ergebnis zu Lasten des Gesellschaftsvermögens (und damit zu Lasten der Aktionäre und Aktionärinnen) gehenden größeren Ausfallrisikos der Gesellschaft im Haftungsfall eines Vorstandsmitglieds wird durch die höhenmäßige Beschränkung des notwendigen Selbstbehalts Rechnung getragen.

Bei der Vereinbarung des Selbstbehalts sind zwei Werte festzusetzen: Eine prozentuale Quote, die sich auf jeden einzelnen Schadensfall bezieht, und eine absolute Obergrenze, die für alle Schadensfälle in einem Jahr zusammen gilt, jedoch bei großen Schäden auch schon bei einem einzigen Schadensfall erreicht werden kann. Die Höhe der Werte gibt das Gesetz nicht abschließend vor, geregelt wird lediglich, wie hoch die Werte mindestens sein müssen. Bei jedem Schadensfall hat sich das Vorstandsmitglied mit einem vertraglich festzulegenden Prozentsatz an dem Schaden zu beteiligen, der mindestens 10 Prozent betragen muss. Absolute Obergrenze ist ein Betrag, der mindestens dem Eineinhalbfachen der jährlichen Festvergütung entsprechen muss.

Die Orientierung des Selbstbehalts an der festen Vergütung dient der besseren Handhabbarkeit. Wären die Gesamtbezüge des Vorstandsmitglieds im Sinne von § 87 Absatz 1 Satz 1 AktG der Maßstab, wäre eine Bewertung oder Schätzung aller zugesagten künftigen Vorteile erforderlich.

Je nach Änderung der Festvergütung ist die Versicherung jährlich anzupassen. Das Bezugsjahr für den anzuwendenden Selbstbehalt ist das Jahr des Pflichtverstoßes.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 100 Absatz 2 AktG)

Die Zulässigkeit des Wechsels ehemaliger Vorstandsmitglieder in den Aufsichtsrat ist seit langem sehr umstritten. Es wird als bedenklich angesehen, dass das ehemalige Vorstandsmitglied den neuen Vorstand behindern und die Beseitigung strategischer Fehler oder die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten aus der eigenen Vorstandszeit unterbinden könnte. Eine freiwillige Lösung ist hier schwierig, da es für ehemalige Vorstände häufig eine Prestigefrage ist, in den Aufsichtsrat zu wechseln, weshalb es dem Aufsichtsrat schwerfällt, dem Wunsch nicht nachzugeben.

Durch die Neuregelung wird für den Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat eine allgemeine Karenzzeit von zwei Jahren eingeführt. Die Vorschrift ist auf börsennotierte Gesellschaften beschränkt, denn nur hier besteht ein systematisches Kontrolldefizit durch die Eigentümergesamtheit.

Die Karenzzeit gilt dann nicht, wenn das Aufsichtsratsmitglied aufgrund eines Aktionärsvorschlages gewählt wird. Der Vorschlag bedarf eines Quorums von 25 Prozent der Stimmen. Der Bestellungsbeschluss selbst bedarf weiterhin der einfachen Mehrheit. Grund für die Ausnahmeregelung ist, dass eine generelle Karenzzeit nur systematische Kontrolldefizite bei Gesellschaften im Streubesitz und die faktische Kooptation der Aufsichtsratsbesetzung durch den Vorstand in diesem speziellen Punkt vermeiden soll. Sind wesentliche Eigentümer (z. B. Familienaktionäre, Stiftung) der Auffassung, dass sie auf die Kenntnisse und Fähigkeiten eines verdienten Vorstandes nicht verzichten wollen, so ist es nicht Aufgabe des Gesetzes, ihnen dies zu verwehren. Es kann sich bei den betreffenden Vorständen z. B. um Unternehmensgründer handeln, die bereits Anteile an die nächste Generation weitergegeben haben, die aber für die Familie die Geschicke des Unternehmens weiter kontrollieren sollen. Häufig kann durch einen solchen Übergang in den Aufsichtsrat auch ein Generationswechsel rechtzeitig vollzogen werden.

In der Praxis wird es sinnvoll sein, wenn die betreffenden Aktionäre und Aktionärinnen den Vorschlag frühzeitig dem Aufsichtsrat mitteilen, so dass dieser ihn bei seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigen kann. Der Aufsichtsrat braucht dann insofern keinen Gegenkandidaten oder keine Gegenkandidatin vorzuschlagen, sondern kann sich dem Vorschlag der Aktionäre anschließen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 107 Absatz 3 AktG)

Die im Fraktionsentwurf des VorstAG vorgesehene Einführung einer Karenzzeit für den Wechsel vom Vorstand in einen Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erscheint angesichts der in Artikel 1 Nummer 3 vorgesehenen Einführung einer allgemeinen zweijährigen Karenzzeit für den Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat verzichtbar. Diese Fragen sind im Deutschen Corporate Governance Kodex gut aufgehoben.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 116 AktG)

Zu Buchstabe a (Änderung von Satz 1)

Die Regelung bewirkt, dass wie bisher bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder nicht zwingend ein Selbstbehalt vereinbart werden muss. Diese Frage

kann dem Deutschen Corporate Governance Kodex überlassen bleiben.

Zu Buchstabe b (Anfügung eines Satzes 2)

Bereits in der Begründung des Fraktionsentwurfes des VorstAG wurde hervorgehoben, dass mit der dort vorgesehenen Anfügung eines § 116 Satz 4 AktG-E ein Verbot des Vorteilsausgleichs geregelt werden sollte. Eine solche ausdrückliche Regelung ist allerdings nicht erforderlich, da sie lediglich die ohnehin bestehende Rechtslage des § 249 BGB wiederholen würde. Der Begriff „Mindestschadensersatz“ könnte zudem dahingehend missverstanden werden, dass auch dann Schadensersatz zu leisten wäre, wenn nach den allgemeinen Regeln kein Schaden zu ersetzen wäre. Ein solcher Strafschadensersatz ist dem deutschen Recht fremd und soll auch nicht geschaffen werden. § 116 Satz 4 AktG-E kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 120 AktG)

Zu Buchstabe a (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b (Anfügung eines Absatzes 4)

§ 120 Absatz 4 Satz 1 AktG-E regelt, dass die Hauptversammlung bei börsennotierten Gesellschaften auf Verlangen von Aktionären (§ 122 Absatz 2 AktG) oder auf Vorschlag der Verwaltung zulässigerweise auch darüber beschließen kann, ob das bestehende System zur Vorstandsvergütung gebilligt wird oder nicht. Es handelt sich nicht um einen in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrenden Beschlussgegenstand. Es besteht für die Verwaltung keine Verpflichtung, den Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Durch diese ausdrückliche Hauptversammlungskompetenz wird den Aktionären ein Instrument zur Kontrolle des bestehenden Vergütungssystems an die Hand gegeben. Die Regelung erfüllt zugleich europäische empfehlende Vorgaben (Empfehlung der Kommission zur Ergänzung der Empfehlungen 2004/913/EG und 2005/162/EG zur Regelung der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften C(2009) 3177 endg. vom 30. April 2009). Von ihr sind auch positive Rückwirkungen auf die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus § 87 AktG zu erwarten. Müssen Vorstand und Aufsichtsrat damit rechnen, dass das bestehende Vergütungssystem möglicherweise durch die Hauptversammlung bewertet wird, werden sie hierdurch bei der Festlegung der Vorstandsvergütung gemäß § 87 AktG zu besonderer Gewissenhaftigkeit angehalten.

Der Anwendungsbereich von § 120 Absatz 4 AktG-E ist auf börsennotierte Gesellschaften beschränkt, denn bei geschlossenen Gesellschaften bedarf es so differenzierter Regelungen nicht. Die Vorschrift lehnt sich damit und durch die Formulierung „Grundzüge des Systems zur Vergütung“ an die Nummern 4.2.3 und 4.2.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex an. Dort wird empfohlen, dass der oder die Aufsichtsratsvorsitzende die Hauptversammlung in einem Vergütungsbericht über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informiert. Die Neuregelung in § 120 Absatz 4 Satz 1 AktG-E gibt einen weite-

ren Anreiz, dieser Empfehlung nachzukommen; denn die Hauptversammlung wird ein Vergütungssystem, über das sie nicht zureichend informiert ist, möglicherweise nicht billigen.

§ 120 Absatz 4 Satz 2 AktG-E stellt klar, dass der Hauptversammlungsbeschluss über die Billigung (bzw. Missbilligung) des Vergütungssystems rechtlich nicht verbindlich ist. Die Vorschrift ähnelt der auf den Entlastungsbeschluss bezogenen Vorschrift des § 120 Absatz 2 Satz 2 AktG. Bei einer börsennotierten Gesellschaft wird ein Beschluss der Hauptversammlung, der das bestehende Vergütungssystem missbilligt, erhebliche Öffentlichkeitswirkungen erzeugen (so geschehen bei Anwendung einer vergleichbaren Regelung in Großbritannien). Diese rein tatsächlichen Wirkungen erscheinen angemessen und ausreichend, um eine wirksame Kontrolle des bestehenden Vergütungssystems durch die Hauptversammlung zu gewährleisten. Einer irgendwie gearteten rechtlichen Bindungswirkung bedarf es darüber hinaus nicht. Im Übrigen verhindert die Regelung in Absatz 4 Satz 2 zugleich, dass sich die Verwaltung durch einen „wohlmeinenden“ Hauptversammlungsbeschluss mittelbar von den Verpflichtungen aus § 87 AktG entbinden lässt; damit entfällt auch die Haftung wegen unangemessener Vergütungsfestsetzung nicht. Dies dient auch dem Minderheitenschutz.

§ 120 Absatz 4 Satz 3 AktG-E stellt den Beschluss über die Billigung des Vergütungssystems unanfechtbar nach § 243 AktG. Hierdurch wird das Beschlussmängelrecht von entsprechenden Verfahren freigehalten. Wegen der fehlenden rechtlichen Wirkungen des Beschlusses ist nicht ersichtlich, weshalb dem Vorstand oder den Aktionären hier eine Anfechtungsmöglichkeit bereitstehen müsste.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 288 Absatz 3 AktG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b vorgesehenen Änderung des § 87 Absatz 2 AktG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Zu § 23 Absatz 1 EGAktG-E

§ 23 Absatz 1 Satz 1 EGAktG-E verlangt, dass laufende D&O-Versicherungsverträge bis zum 30. Juni 2010 an die Neuregelung in Artikel 1 Nummer 2 (Verpflichtung zur Vereinbarung eines Selbstbehalts) angepasst werden. Besteht aus dem laufenden Anstellungsvertrag des Vorstandes ein Anspruch auf eine Versicherung ohne einen vom Gesetz geforderten Selbstbehalt, so bleibt diese Verpflichtung der Gesellschaft nach § 23 Absatz 1 Satz 2 EGAktG-E bis zum Ablauf des Vorstandsvertrags, also in der Praxis maximal fünf Jahre, erfüllbar. Verlängerungen des Vorstandsvertrags bleiben hierbei außer Betracht.

Zu § 23 Absatz 2 EGAktG-E

Die Übergangsregelung zu der in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c vorgesehenen Einführung einer zweijährigen Karenzzeit für den Wechsel von Vorstandsmitgliedern in den Aufsichtsrat in § 100 Absatz 2 AktG-E stellt sicher, dass bestehende Mandate fortgeführt werden können. Da sich die Regelung auf die Person und nicht auf das Mandat bezieht,

können die Mandatsinhaber nach Ende der Amtszeit auch dann wiedergewählt werden, wenn die Karenzzeit noch nicht abgelaufen ist. Es erschiene unverhältnismäßig, derzeitigen Amtsinhabern zwar die Weiterführung des Mandates bis zum vorgesehenen Ende der Amtszeit zu gestatten, sie aber dann von einer Wiederwahl auszuschließen, weil noch ein Teil der Karenzzeit, möglicherweise nur wenige Monate, offen wäre.

Auf eine Übergangsregelung für Hauptversammlungen, die bei Inkrafttreten des VorstAG bereits einberufen waren, wird verzichtet, um die neu geschaffene Karenzzeit für den Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat möglichst schnell wirksam werden zu lassen.

Zu § 23 Absatz 3 EGAktG-E

Die Übergangsregelung zu der in Artikel 1 Nummer 6 vorgesehenen Änderung von § 120 AktG stellt sicher, dass durch die Gesetzesänderung keine Hauptversammlungen betroffen werden, die bei Inkrafttreten des VorstAG bereits einberufen waren.

Zu Artikel 5 (Änderung des GmbH-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a vorgesehenen Änderung des § 116 AktG, vgl. Begründung dort.

Berlin, den 17. Juni 2009

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Klaus Uwe Benneter
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

